

fälle sich an die noch jetzt geltende Ausführungsverordnung des bürgerlichen Gesetzbuchs vom Jahre 1865 anschließen mußte, welche gerade diesen Paragraphen nicht der kirchlichen Kompetenz überweist. Indes, ich bin damit einverstanden, wenn dieses Citat als überflüssig weggelassen wird.

Präsident von Zehmen: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so schließe ich die Debatte über § IV und erwarte, ob der Herr Referent noch Etwas zu sagen hat.

(Derselbe verzichtet.)

Ich gehe zur Fragstellung über. Auch hier sind zunächst einige kleine Abänderungen zu erledigen, ehe die Frage auf den ganzen Paragraphen gestellt werden kann. Die Deputation beantragt zunächst in der ersten Zeile des § IV hinter das Citat § 5 hinzuzufügen „des Kirchengesetzes“. Die Deputation hat jedoch hierbei gleich den Vorschlag gemacht, in gleicher Weise überall, wo Paragraphen des Kirchengesetzes citirt werden, ausdrücklich hinzuzufügen: „des Kirchengesetzes“, auch in späteren Paragraphen.

„Genehmigt die Kammer im Allgemeinen, daß in dieser Weise die Redaction vorgenommen werde?“

Einstimmig: Ja.

Ferner hat die Deputation darauf aufmerksam gemacht, daß ein Druckfehler sich eingeschlichen hat und daß die Worte: „bürgerlichen Gesetzen“ zu verwandeln sind in: „kirchlichen Gesetzen“.

„Genehmigt dies die Kammer?“

Einstimmig: Ja.

Endlich beantragt die Deputation, die Schlussworte: „wie insbesondere der Fall des § 1589 des bürgerlichen Gesetzbuchs“ zu streichen.

„Tritt die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation bei?“

Ebenfalls einstimmig.

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie § IV in der beschlossenen Weise nunmehr genehmigt?“

Ist erfolgt.

Referent Bürgermeister Müller: § V des Publicationsgesetzentwurfs lautet:

„Die Anordnung neuer allgemeiner Fest- und Bußtage, wie sie in § 5 des Kirchengesetzes unter Nr. 6 in den Geschäftskreis des Landesconsistoriums aufgenommen worden ist, erlangt einen Einfluß auf bürgerliche Verhältnisse im Sinne des Gesetzes vom 10. September 1870 nicht anders, als nach vorgängiger Genehmigung seitens der competenten politischen Behörde.“

Ich würde nun auch gleich § VI hinzufügen, wenn der Herr Präsident das genehmigt, weil der Bericht gleich darauf mit Bezug nimmt.

§ VI, wie er in der Zweiten Kammer beschlossen worden ist, lautet:

„Die in § 5 des Kirchengesetzes unter Nr. 23 dem Landesconsistorium zugesprochene „Genehmigung zur Anlegung neuer, zur Säkularisation und Veräußerung alter Gottesäcker“ erstreckt sich nur auf solche Gottesäcker, welche von Kirchen oder Kirchengemeinden angelegt werden oder sich in deren Eigenthum befinden.“

Zu diesen beiden Paragraphen sagt der Bericht:

Die §§ V und VI

des Entwurfs bieten zu Bemerkungen keine Veranlassung und werden daher der Kammer zur Annahme unter Berücksichtigung der jedesmaligen Einschaltung der Worte: „des Kirchengesetzes unter“ hinter: „§ 5“ empfohlen.

Präsident von Zehmen: Verlangt jemand zu §§ V und VI das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie §§ V und VI in unveränderter Weise genehmigt?“

Ist einstimmig der Fall.

Referent Bürgermeister Müller: In der Zweiten Kammer ist zu den ebengedachten Paragraphen noch unter VII ein Paragraph hinzugefügt worden, über welchen der Bericht Folgendes sagt:

Unter Nr. 193 hat das Deputationsmitglied der jenseitigen Kammer, Vicepräsident Streit, den Antrag gestellt, dem Gesetze als § VII beizufügen:

„Dadurch, daß in § 5 des Kirchengesetzes unter Nr. 24 die Annahme und Genehmigung der Annahme von Stiftungen für kirchliche Zwecke, für Geistliche, Kirchendiener und deren Familien dem Landesconsistorium zugewiesen wird, erhält letzteres keinerlei Berechtigung, die staatliche Genehmigung und Anerkennung von Stiftungen auszusprechen oder zu ersehen und ihnen dadurch die Rechte juristischer Personen zu ertheilen. Vielmehr gehört hierzu in jedem einzelnen Falle auch fernerhin die Genehmigung der betreffenden Stiftung und ihres Zweckes seitens der competenten Behörden des Staates.“

Auch erstrecken sich die unter Nr. 24 des § 5 des Kirchengesetzes dem Landesconsistorium zugewiesenen Befugnisse auf solche Stiftungen, welche nicht ausschließlich für rein kirchliche Zwecke der evangelisch-lutherischen Kirche, für Geistliche oder Kirchendiener dieser Kirche oder für Familien solcher Geistlichen oder Kirchendiener bestimmt sind, nur insoweit, als die Stiftungen sich auf jene Zwecke oder diese Personen beziehen. Insoweit dagegen die Stiftungen für andere Zwecke oder Personen mit bestimmt sind, verbleibt bezüglich der Annahme oder Genehmigung der Annahme den zuständigen Behörden, beziehentlich den berechtigten Personen die freie Entschliebung.“

Würde nun auch von einem Mitgliede der jenseitigen Kammer darauf hingewiesen, daß der vorgeschlagene Zusatzparagraph neben der Bestimmung in § 6a des Gesetzes